



Merkblatt

Hof- und Weidetötung im Herkunftsbestand zur Fleischgewinnung - Begriffserklärungen und Hinweise zur Bewilligungserteilung

1 Ausgangslage

Seit 1. Juli 2020 wird das Betäuben und Entbluten von Tieren, das heisst ihre Tötung, auf dem Herkunftsbestand als erster Schritt der Schlachtung in der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190) geregelt. Der Schlachtbetrieb, in dem anschliessend der Schlachtvorgang vollendet wird, bleibt weiterhin im Zentrum des Schlachtprozesses. Um diesem Ablauf Rechnung zu tragen, wird bei diesem Schlachtablauf bewusst nicht von "Hofschlachtung" bzw. "Weideschlachtung" gesprochen, sondern es wird die Tötung auf dem Hof beziehungsweise auf einer Weide auf dem Herkunftsbestand zum Zweck der Fleischgewinnung betont.

2 Begriffe

2.1 Hof- bzw. Weidetötung zur Fleischgewinnung

Die Hof- und Weidetötung zur Fleischgewinnung unterliegt einer Bewilligungspflicht durch die zuständige kantonale Behörde. Für jedes Schlachttier ist eine Schlachtier- und eine Fleischuntersuchung vorgeschrieben, da das dadurch gewonnene Fleisch in den Verkehr gebracht werden darf.

2.1.1 Hoftötung zur Fleischgewinnung von Schlachtvieh (Art. 3 Bst. q und 9a Abs. 1 VSFK)

Die Hoftötung umfasst mit Betäuben und Entbluten im Herkunftsbestand den ersten Schritt der Schlachtung zur Fleischgewinnung. Sie ist für sämtliches Schlachtvieh zulässig. Bei der Hoftötung müssen die zur Schlachtung vorgesehenen Tiere für die Betäubung tierschutzkonform fixiert werden.

2.1.2 Weidetötung zur Fleischgewinnung von Tieren der Rindergattung ab 4 Monaten (Art. 3 Bst. r und 9a Abs. 1 VSFK).

Die Weidetötung umfasst mit Schiessen und Entbluten auf der Weide des Herkunftsbestands den ersten Schritt der Schlachtung zur Fleischgewinnung. Sie ist bei Tieren der Rindergattung ab vier Monaten zulässig.

2.2 Abgrenzungen zur Hof- bzw. Weidetötung

2.2.1 Schlachtung zur privaten häuslichen Verwendung (Hausschlachtung)

Unter Schlachtung zur privaten häuslichen Verwendung wird die Schlachtung von Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Gehegewild und Laufvögeln im Herkunftsbestand für den Eigengebrauch im Haushalts- respektive Familienkreis verstanden. Die gesamte Verarbeitung der Schlachtierkörper findet dabei ebenfalls auf dem Herkunftsbestand statt. Eine Weitergabe an Dritte bzw.

das Inverkehrbringen der Schlachtprodukte ist verboten. Hilfspersonen, die im Haushalt der Bauernfamilie mitarbeiten und dabei mitverköstigt werden, gehören zum beschriebenen Familienkreis, wenn auch nur vorübergehend.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Die Anforderungen an den Tierschutz und die Tierseuchengesetzgebung müssen eingehalten werden;
- Schlachtierkörper und Teile davon dürfen nicht ausserhalb des Herkunftsbestands zerlegt oder verarbeitet werden.

2.2.2 Tötung von Gehegewild zur Fleischgewinnung

Gemäss Art. 90 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) sind Betriebe, in denen Wildtiere («Gehegewild») zur Fleischgewinnung gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden, bewilligungspflichtig. Die Anforderungen, die für das Betäuben und Entbluten von Gehegewild gelten, werden im Rahmen der Bewilligungserteilung für die gewerbsmässige Wildtierhaltung überprüft.

3 Anforderungen

Die Hof- und Weidetötung zur Fleischgewinnung ist ein im Herkunftsbestand vorgelagerter Teil des Schlachtprozesses, der in einem nahen gelegenen, hierfür bewilligten Schlachtbetrieb, abgeschlossen wird. Die für Schlachtbetriebe geltenden rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Tötung der Tiere und der hygienischen Anforderungen sowie der Selbstkontrolle gelten auch für die Betäubung und Entblutung der Tiere im Herkunftsbestand.

Die Hof- und Weidetötung zur Fleischgewinnung bedarf stets einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde und wird auf die Tierhalterin oder den Tierhalter ausgestellt. Die Bewilligungserteilung setzt die Einhaltung sämtlicher Anforderungen der Tierschutz-, Tierseuchen und Lebensmittelgesetzgebung voraus: Die Voraussetzungen an die Ausrüstung (Betäubungsgeräte, Ersatzgeräte und deren Wartung), an die Fachkompetenz und Aus- und Weiterbildung des ausführenden Personals und die allgemeinen Hygieneanforderungen müssen erfüllt sein.

In der Betriebsbewilligung des Schlachtbetriebs ist die jährliche Anzahl Tiere einer konkret bestimmten Tierhaltung festzulegen, die der Schlachtbetrieb im Anschluss an eine Hof- oder Weidetötung zur Fleischgewinnung zerteilen darf (Art. 6 Abs. 3 VSFK).

Jedes einzelne Schlachtdatum muss der zuständigen amtlichen Tierärztin oder dem zuständigen amtlichen Tierarzt (ATA) mindestens 5 Werktage im Voraus mitgeteilt werden, damit die Fleischkontrolle geplant werden kann. Bei Direktverkauf des gewonnenen Fleisches und dessen Erzeugnissen ab Betrieb muss diese Aktivität der zuständigen kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde gemeldet werden.

3.1 Betäuben und Entbluten

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss dafür sorgen, dass

- bei der Hoffötung zur Fleischgewinnung die Tiere in einer geeigneten Einrichtung fixiert und durch eine geübte fachkundige Person nach Artikel 177 Absatz 1bis der TSchV betäubt und entblutet werden;
- bei der Weidetötung zur Fleischgewinnung die Rinder unter sicheren Bedingungen durch eine geübte fachkundige Person nach Artikel 177 Absatz 1bis TSchV geschossen und entblutet werden;

- das Entbluten durch die geübte fachkundige Person gemäss der guten Hygienepraxis erfolgt.

Zulässige Betäubungsverfahren im Rahmen der Hof- und Weidetötung sind:

- Elektrizität;
- Bolzenschuss ins Gehirn;
- Kugelschuss ins Gehirn.

Bei der Handhabung von Kugelschussapparaten gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG, SR 514.54). Es müssen geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Sicherheit sämtlicher Personen zu gewährleisten.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss dokumentieren, welche Person im Einzelfall die Betäubung und die Entblutung der Tiere vornimmt. Der Betäubungserfolg, die ausreichende Entblutung sowie der Todeseintritt müssen überprüft werden.

Es muss gewährleistet sein, dass unverzüglich Massnahmen ergriffen werden, wenn die Betäubung oder die Entblutung nicht korrekt erfolgt sind. Ersatzgeräte zur Betäubung und Ersatzmunition müssen bereitliegen.

Allfällige Probleme bei der Betäubung und der Entblutung sowie die Massnahmen, die zu deren Behebung ergriffen wurden, müssen nachvollziehbar dokumentiert sein (Selbstkontrolle).

Wie im Schlachtbetrieb selbst muss gewährleistet sein, dass eine bedarfsgerechte Ausrüstung zur Desinfektion der Messer beziehungsweise Ersatzmesser vorhanden ist. Alternativ ist eine mobile Messersterilisationseinrichtung zu fordern.

Das Stichblut muss aufgefangen und zusammen mit dem Schlachttierkörper unter Einhaltung der guten Hygienepraxis in den Schlachtbetrieb verbracht werden.

3.2 Transport

Der Schlachttierkörper muss zusammen mit dem Stichblut in einen bewilligten Schlachtbetrieb transportiert werden, in welchem die Schlachtung beendet wird. Der Transport zum Schlachtbetrieb hat in einem hierfür geeigneten Transportanhänger bzw. Transportfahrzeug zu erfolgen.

Das vollständig ausgefüllte Begleitdokument sowie die Bescheinigung der Schlachttieruntersuchung müssen den Schlachttierkörper in den Schlachtbetrieb begleiten. Auf dem Begleitdokument ist der Zeitpunkt der Betäubung und der Entblutung festzuhalten.

3.3 Schlachtbetrieb

Die weiteren Schritte erfolgen in einem in der Bewilligung bezeichneten Schlachtbetrieb (Art. 6 Abs. 3 VSK).

Das fachgerechte Ausweiden des Schlachttierkörpers muss spätestens 90 Minuten nach dem Betäuben und Entbluten stattfinden.

Das Stichblut muss zur Weiterverwendung oder Entsorgung in den Schlachtbetrieb verbracht werden.

3.4 Antrag einer Bewilligung zur Hof- bzw. Weidetötung

Das Bewilligungsgesuch ist bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Folgende Informationen müssen bereitgestellt werden (vorbehalten sind weitere kantonale Vorgaben):

- Tierhalterin oder Tierhalter, TVD-Nummer und Adresse des Landwirtschaftsbetriebs;
- Betäubungsmethode;
- Details zu den für die Tötungs- und Schlachtprozesse vorgesehenen Örtlichkeiten;
- Details zu Transportanhänger und -fahrzeug;

- Schriftliches Einverständnis des Schlachtbetriebs, der für die Zerteilung der Schlachtkörper vorgesehen ist;
- Tierkategorie(n) und Anzahl Hof- und Weidetötungen pro Jahr mit Erläuterung, wie sich diese über das Jahr verteilen;
- Nachweis der Metzgerin oder des Metzgers über deren Ausbildung sowie Nachweis der regelmässigen Praxis im Betäuben und Entbluten von Schlachtvieh;
- Gültige Jagdberechtigung der Schützin oder des Schützen für das Schiessen von Rindern bei der Weidetötung.

4 Kantonale Behörden

Insbesondere folgende Punkte sind zu beachten:

- Bei der Hoftötung muss das Betäuben und das Entbluten des Schlachtviehs stichprobenweise, mindestens aber einmal jährlich pro Betrieb durch ATAs überwacht werden (Art. 9a Abs. 6 VSFK). Die Häufigkeit der Stichproben im Laufe des Jahres können die Kantone selber vorgeben;
- Die oder der ATA muss bei der Weidetötung anwesend sein und den Abschuss und das Entbluten überwachen (Art. 9a Abs. 7 VSFK);
- Die Kosten und Gebühren für die Kontrollen durch den oder die ATA und die Bewilligung werden der Tierhalterin oder dem Tierhalter gemäss dem kantonalen Stundenansatz für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung verrechnet;
- Die maximale Anzahl der Tiere pro Tag und pro Woche ist in der Bewilligung des der Tierhalterin oder Tierhalters sowie auch in der Betriebsbewilligung des Schlachtbetriebes festzulegen;
- Der Transportanhänger beziehungsweise das Transportfahrzeug sowie der belieferte Schlachtbetrieb müssen in die Bewilligung aufgenommen werden;
- Risikobasiert muss die zuständige kantonale Behörde prüfen, ob der Betrieb die Auflagen der Betriebsbewilligung einhält und die Anlage sowie Einrichtungen einwandfrei unterhält;
- Die Dauer der Bewilligung kann zeitlich beschränkt werden.

Version: 08.10.2024